

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
vom 1. April 2022

## **Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht**

Auf Grundlage von §§ 2, 4 Abs. 2 ThürSchAG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 ThürSchulG analog in Verbindung mit § 54 Abs. 7 ThürSchulG ordnet das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Befreiungsmöglichkeiten von der Teilnahme am Präsenzunterricht unter folgenden Vorgaben an:

1. Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder mangels einer für ihre Altersgruppe bestehenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nicht geimpft werden können, können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt. Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die Schulleitung.
2. Maßgeblich für die Einschätzung des Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19. Mit dem Antrag nach Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist ein ärztliches Attest vorzulegen, mit dem das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt wird; das ärztliche Attest nach Halbsatz 1 darf nicht älter als sechs Monate sein und ist der Schulleitung einmal je Schulhalbjahr vorzulegen.
3. Schülerinnen und Schüler können zur Vermeidung einer besonderen Härte auf Antrag im Einzelfall von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt der Schülerin oder des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt und aufgrund einer medizinischen Kontraindikation oder mangels einer für dessen Altersgruppe bestehenden Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut nicht geimpft werden kann; Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Ziffer 2 gelten entsprechend. Ein besonders begründeter Einzelfall liegt vor, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass die Angehörige oder der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft das Staatliche Schulamt.
4. Die auf Grundlage von Ziffer 1 bis 3 von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler nehmen am Distanzunterricht teil. Dieser ist von den Schulen im Rahmen ihrer personellen und örtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Es sind geeignete Lern- und Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen und es muss eine regelmäßige Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern gewährleistet sein.
5. Dieser Erlass tritt am 3. April 2022 in Kraft und gilt bis 30. April 2022.

## Begründung

Aufgrund der hohen Infektionszahlen im Freistaat Thüringen und fehlender Handlungsmöglichkeiten auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes wie bisher soll mit diesem Erlass dem Erfordernis des Schutzes von vulnerablen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht impfen lassen können, Rechnung getragen werden. Diesen Schülerinnen und Schülern soll nach wie vor die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht gegeben werden, um sie nicht dem Infektionsrisiko in der Schule auszusetzen, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass derzeit auch die Infektionszahlen in den Schulen aufgrund der neuen Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 „Omikron“ sehr stark steigen. Gleiches soll auch in Härtefällen für Schülerinnen und Schüler gelten, die besonders vulnerable Familienangehörige im gleichen Hausstand haben und die ebenso zu schützen sind.

Unter der Vorgabe der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 scheint die analoge Anwendung des § 54 Abs. 2 ThürSchulG naheliegend. § 54 Abs. 2 ThürSchulG ermöglicht es, Schülerinnen und Schüler, die sich wegen Krankheit nicht in Schule befinden, zuhause unterrichtet werden. Hierfür kann vor allem auch der Unterricht in digitaler Lernumgebung vorgesehen werden (§ 54 Abs. 7 ThürSchulG). Da es sich bei dem Infektionsrisiko im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht gleich um die Infektion handelt – die vulnerablen Schülerinnen und Schüler oder deren vulnerablen Familienangehörige jedoch vor diesem Risiko zu schützen sind, ist eine Analogie erforderlich.

### Zu Ziffer 1:

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden. Zur Vermeidung des Risikos eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes ist Schülerinnen und Schülern auf Antrag eine befristete Befreiung von der Schulbesuchspflicht in besonderen Ausnahmefällen zu ermöglichen, insbesondere wenn sie sich nicht impfen lassen können. Ausnahmefälle sind zum Beispiel sehr schwere Erkrankungen der Schülerin oder des Schülers, die besonders risikobehaftet sind und damit eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lebensgefährlich werden könnte.

Bevor eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht erfolgt, ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz durch individuelle Schutzmaßnahmen), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft und das altersentsprechende soziale Leben in einer Lerngemeinschaft nicht verloren geht. Geschützte Präsenz durch individuelle Schutzmaßnahmen können beispielsweise Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske und ähnliches sein. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die von der Schulbesuchspflicht befreiten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht entsprechend der schulischen Möglichkeiten. Die Befreiung ist angemessen zu befristen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

### Zu Ziffer 2:

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den Eltern im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann.

Die Schulleitung muss aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben seitens der Antragssteller in die Lage versetzt werden, selbstständig zu prüfen, ob eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht kommt. Insofern ist in jedem Einzelfall die Vorlage eines entsprechenden aussagekräftigen ärztlichen Attests erforderlich, dass das erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.

Es ist ein Attest vorzulegen, das nachvollziehbar begründet und bescheinigt, nachweist bzw. glaubhaft macht, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage der behandelnde Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

### Zu Ziffer 3:

Die Möglichkeit der Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Präsenzunterricht, wenn ein im Haushalt lebendes Familienmitglied Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt, kommt dem Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung, vulnerable Personengruppen zu schützen, entgegen. Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen kann jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Es ist abzuwägen, ob die von der Schülerin bzw. dem Schüler geltend gemachten Gründe von solchem Gewicht sind, dass das persönliche Interesse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers an der Abwesenheit das öffentliche Interesse an der Erfüllung des Schulverhältnisses, aus dem, ebenso wie aus der Schulpflicht, grundsätzlich die Pflicht zum Schulbesuch folgt, überwiegt.

Vorrangig obliegt es dem betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch Inanspruchnahme einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht. Alternativ ist auch eine Impfung der Schülerinnen und Schüler zum Schutz der Angehörigen zu prüfen. Das Risiko des Angehörigen könnte auch durch erhöhten Eigenschutz der Schülerin bzw. des Schülers selbst (z. B. FFP-2-Maske) sowie durch erhöhten Schutz des Angehörigen (häusliche Trennung) minimiert werden.

Die Schulleitung und das zuständige Schulamt müssen aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in die Lage versetzt werden, selbstständig zu prüfen, ob eine Befreiung vom Präsenzunterricht in Betracht kommt. Es ist mithin die Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes erforderlich.

Es ist ein Attest vorzulegen, das nachvollziehbar begründet und bescheinigt, nachweist bzw. glaubhaft macht, wie hoch das konkrete Risiko der mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt lebenden Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage der behandelnde Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Insoweit die Person, die mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt lebt, bereits gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpft wurde, muss aus dem Attest auch hervorgehen sowie inwieweit trotz der Impfung ein schwerer Verlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 droht. Bei Personen, die bereits vollständig geimpft wurden, wird grundsätzlich eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen. Die Impfung kann allerdings dazu beitragen, dass der Krankheitsverlauf milder verläuft. Im Falle einer vollständigen Impfung ist daher die Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufes unter Berücksichtigung einer erfolgten vollständigen Impfung geboten.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Die Befreiung ist zeitlich angemessen zu befristen; die Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Zu Ziffer 4:

Die auf Antrag von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet am Distanzunterricht teilzunehmen. Für Leistungsnachweise und Prüfungen gilt dies nicht. In diesen Fällen ist für ausreichend Schutz der Schülerin oder des Schülers zu sorgen, z. B. durch Isolierung in einem Raum.

Erfurt, der 1. April 2022



Helmut Holter  
Minister für Bildung, Jugend und Sport